

Wahlordnung der Schützengilde Tempelfelde 1861 e.V.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Wahlen zum Vorstand und zum/zur Kassenprüfer/in erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereines und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.

(2) Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung lt. Satzung des Vereines ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 2 Wahlleitung

(1) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung drei Mitglieder als Wahlkommission vor. Die Bestätigung der Wahlkommission erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sollte der Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen, so kann jedes Mitglied weitere Vorschläge machen bzw. sich um diese Aufgabe bewerben.

(2) Die Mitglieder der Wahlkommission bestimmen untereinander den/die Wahlleiter/in.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht für ein Amt im Vorstand bzw. der Kassenprüfung kandidieren.

§ 3 Wahlvorbereitung

(1) Der Wahlleiter gibt die Anzahl der zu wählenden Kandidaten gemäß Satzung bekannt und erläutert das Wahlverfahren (§§ 4 - 6).

§ 4 Wahlvorschläge

(1) Alle Mitglieder des Vereines können während der Wahlversammlung Wahlvorschläge für sich selbst oder andere Mitglieder abgeben. Vorschläge "im Block" sind zulässig.

(2) Die Wahlvorschläge können mündlich oder schriftlich bei der Wahlleitung abgegeben werden.

Der/die Wahlleiter/in erfragt bei den vorgeschlagenen Mitgliedern anschließend deren Bereitschaft zur Kandidatur.

(3) Bei unvermeidbarem Fernbleiben zur Wahl kann ein Wahlvorschlag im Voraus in Form einer schriftlichen (E-Mail ist zugelassen) Mitteilung an den Vorstand unterbreitet werden der diesen dann an den/die Wahlleiter/in übergibt.

§ 5 Wahldurchführung

(1) Die Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen, hierzu werden Stimmzettel mit der Kandidatenliste ausgegeben. Für jeden Kandidaten muss eindeutig jeweils "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" angekreuzt sein, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.

§ 6 Auszählung

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

(2) Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(3) Stimmengleichheit bei zwei oder mehr Kandidaten erfordert nur dann eine Stichwahl, wenn diese Kandidaten gemäß der Anzahl der im ersten Wahlgang für sie abgegebenen Stimmen die Chance haben dadurch gewählt zu werden.

§ 7 Wahlwiederholung

(1) Wird während der Wahlhandlung oder der Stimmenauszählung ein Fehler festgestellt der Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann hat der/die Wahlleiter/in die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung bzw. der Stimmenauszählung zu veranlassen.

§ 8 Abschluss der Wahl

(1) Der/die Wahlleiter/in erfragt nach der Wahl der Kandidaten deren Bereitschaft zur Annahme der Wahl welche klar erklärt werden muss.

(2) Die für den Vorstand gewählten Kandidaten führen unmittelbar nach ihrer Wahl eine

konstituierende Sitzung durch bei der die Vorstandsfunktionen besetzt werden. Das Ergebnis ist der Wahlversammlung bekanntzugeben.

§ 9 Protokoll

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch die Wahlkommission ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:

- den Ort und die Zeit der Wahlversammlung,
- die Anzahl der Teilnehmer (anwesende Mitglieder),
- die Mitglieder der Wahlkommission und den/die Wahlleiter/in/in,
- die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten,
- die Ergebnisse der Wahlgänge,
- die Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen,
- die Unterschriften des Wahlleiters / der Wahlleiterin und der Mitglieder der Wahlkommission.

Die Wahlordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 6. Januar 2016 in Tempelfelde beschlossen.